

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung der Jahrmärkte in St. Quirin (Quermarkt)

Die Gemeinde Michelsneukirchen erlässt aufgrund von Art. 8 und 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung für die Benützung der Jahrmärkte in St. Quirin (Quermarkt) vom 12.03.2002 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

„§ 3

Die Gebühren betragen:

Überlassung eines Verkaufsplatzes	2,50 € je lfdm. 10,00 € Mindestgebühr	Jeder angefangene Meter gilt als ein lfdm.. Anhängerdeichseln sind mitzurechnen. Wird das Fahrzeug hinter dem Stand abgestellt, so ist mindestens die Fahrzeuglänge zu rechnen. Wird am Vortag bereits verkauft, so erhöht sich die Gebühr um 50 %. Eine benötigte Freifläche wird gesondert berechnet.
Überlassung einer Fläche für einen Imbissstand mit/ohne Getränke	40,00 € je Geschäft	Verkauf von Lebensmittel der Gastronomie zum direkten Verzehr auf dem Markt. Wird am Vortag bereits verkauft, so erhöht sich die Gebühr um 50 %. Die behördlichen Auflagen und lebensmittelrechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Eine dazugehörige Freifläche wird gesondert berechnet.
Überlassung einer Fläche für ein Zelt mit Bewirtung	1,50 € je qm	Zeltgröße maximal 300 qm. Wird der Betrieb bereits am Vortag aufgenommen, so erhöht sich die Gebühr nicht. Eine dazugehörige Freifläche über 50 qm wird gesondert berechnet. Zeltabnahme durch den Betreiber.
Überlassung einer Freifläche mit Bewirtung	1,00 € je qm	Ein dazugehöriger Imbiss/Verkaufplatz wird gesondert berechnet.
Überlassung einer Freifläche ohne Bewirtung	0,50 € je qm	Ein dazugehöriger Verkaufsstand wird gesondert berechnet.
LKW-Abverkauf	50,00 € pauschal	
Sonstiges, Werbestände	10,00 € je Geschäft	
Stromanschluss	10,00 € pauschal	
Wasseranschluss	5,00 € pauschal	

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Michelsneukirchen, den 09.10.2002

(S)

.....
Blab, 1. Bürgermeister